



GEBÜHRENREGLEMENT ZUR ABFALLVERORDNUNG



INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Grundsatz.....4

Art. 2 Gebührenarten4

Art. 3 Mengenabhängige Gebühren4

Art. 4 Grundgebühren4

Art. 5 Bezugsstellen5

Art. 6 Gebührenhöhe.....5

Art. 7 Kontrollgebühr.....6

Art. 8 Schlussbestimmungen.....6





Art. 1 Grundsatz

¹ Die Entsorgungsgebühren werden kostendeckend und möglichst verursachergerecht erhoben und regelmässig überprüft.

Art. 2 Gebührenarten

¹ Die Entsorgungsgebühren bestehen aus mengenabhängigen Gebühren sowie aus einer Grundgebühr.

² Für Kehricht aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben.

³ Für Kehricht aus Betrieben und Sperrgut wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.

Art. 3 Mengenabhängige Gebühren

¹ Mit den mengenabhängigen Gebühren werden grundsätzlich die Kosten für die Abfuhr und die Verwertung des Kehrichts und des Sperrguts gedeckt.

² Kehricht aus Privathaushalten muss in Uster-Gebührenkehrichtsäcken bereitgestellt werden. Die Gebühren werden volumenabhängig für die Abfuhr und die Verwertung des Kehrichts erhoben.

³ Kehricht, der wegen seiner Masse nicht in einen Uster-Gebührenkehrichtsack passt, muss als Sperrgut mit Sperrgutmarken frankiert bereitgestellt werden.

⁴ Kehricht aus Betrieben kann in Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr oder auch in Uster-Gebührenkehrichtsäcken (in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen) bereitgestellt werden. Der Kehricht aus Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr wird gewogen und quartalsweise in Rechnung gestellt. Zudem wird eine Leerungspauschale pro Containerleerung erhoben.

⁵ Es werden nur Abfälle in Uster-Gebührenkehrichtsäcken oder in Containern, die für eine gewichtsabhängige Verrechnung ausgerüstet sind, sowie mit den entsprechenden Marken versehenes Sperrgut abgeführt.

Art. 4 Grundgebühren

¹ Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

² Die Grundgebühren decken jene Kosten, die nicht durch mengenabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen und für die Information und Beratung der Bevölkerung.

³ Die Grundgebühren werden bemessen pro erwachsene Person und pro Betrieb.

⁴ Zur Entrichtung der Grundgebühren verpflichtet sind:

- a) Privatpersonen,
- b) Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen (sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft),
- c) Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.

⁵ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühren und zur Meldung von Änderungen liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Die Grundgebühren werden in der Regel der Liegenschaftseigentümerin oder dem Liegenschaftseigentümer respektive der Verwaltung verrechnet.

⁶ Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse respektive die Volljährigkeit jeweils am Stichtag vom 1. März. Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung untereinander selbst zu einigen.

⁷ Eine Betriebseinheit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn ein Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in diesen unternehmerisch tätig ist.

⁸ Verfügt ein solches Unternehmen über mehrere Betriebseinheiten (z.B. Filialen), hat jede Einheit die Grundgebühren zu entrichten.

⁹ Befinden sich verschiedene Unternehmen in der gleichen Liegenschaft, hat jede einzelne Betriebseinheit die Grundgebühren zu entrichten.

¹⁰ Einzelpersonen mit mehreren Firmennamen gelten als eine Betriebseinheit.

¹¹ Die Grundgebühren werden auch geschuldet bei zeitweise leer stehenden Wohnungen und bei Betrieben in Privatwohnungen.

¹² Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühren.

¹³ Von den Grundgebühren befreit sind:

- a) Einzelunternehmen innerhalb einer Praxis- oder Bürogemeinschaft, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind und gemeinsam die Infrastruktur nützen,
- b) inaktive Firmen sowie Betriebe ohne Mitarbeitende und Räumlichkeiten,
- c) Wohneinheiten, die mehr als ein Jahr leer stehen.

¹⁴ Die Grünabfuhr und der Häckseldienst sind in den Grundgebühren enthalten. Mehraufwand durch übergrosse Mengen oder unsachgemässe Bereitstellung kann den Verursachenden verrechnet werden.

Art. 5 Bezugsstellen

¹ Uster-Gebührenkehrichtsäcke können bei den im Entsorgungskalender publizierten Verkaufsstellen bezogen werden. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben vorbehalten.

² Sperrgutmarken für Einzelentsorgungen können bei den im Entsorgungskalender publizierten Verkaufsstellen bezogen werden. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben vorbehalten.

³ Wägechip für die gewichtsabhängige Verrechnung von Kehrlicht aus Betrieben sind auf Anfrage und gegen Verrechnung direkt beim Kehrlicht-Entsorger der Stadt Uster erhältlich.

Art. 6 Gebührenhöhe

¹ Die Gebühren verstehen sich in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer.

² Grundgebühren pro Jahr

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | pro erwachsene Person in einer Wohnung | Fr. 35.00 |
| b) | pro erwachsene Person in einem Reihen-/Einfamilienhaus | Fr. 60.00 |
| c) | pro Betriebseinheit | Fr. 60.00 |

³ Uster-Gebührenkehrichtsäcke

a)	17-Liter-Sack	Fr. 0.70
b)	35-Liter-Sack	Fr. 1.45
c)	60-Liter-Sack	Fr. 2.45
d)	110-Liter-Sack	Fr. 4.50

⁴ Sperrgutmarke bis 5 kg Fr. 1.80

⁵ Kehricht aus Betrieben (gewichtsabhängige Verrechnung)

a)	pro kg Containerinhalt	Fr. 0.22
b)	Leerungspauschale	Fr. 4.00

⁶ Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen an der Hauptsammelstelle können verursachergerechte Gebühren erhoben werden.

Art. 7 Kontrollgebühr

¹ Für unsachgemäss beseitigte oder widerrechtlich abgelagerte Abfälle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Kontrollgebühr von 150 Franken erhoben werden.

² Bei grösserem Aufwand können die effektiven Kosten verrechnet werden.

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gebührenreglement wurde durch den Stadtrat am 21. August 2018 gestützt auf Art. 8 Abs. 2 der Abfallverordnung der Stadt Uster vom 21. August 2018 erlassen.

² Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

³ Mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglements werden alle früheren Gebührenreglemente zur Abfallverordnung aufgehoben.



uster
Wohnstadt am Wasser